



Capalac Isolierspray Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Capalac Isolierspray Weiß

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung :

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Caparol Farben Lacke Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710
Telefax : +49615471222
Email-Adresse : sds@daw.de

Verantwortliche/ausstellende Person

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer/ Email-Adresse : 0049(0)6154/71-202 sds@daw.de

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2

Entzündbare Aerosole, Kategorie 1

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Hochentzündlich
Umweltgefährlich

R12: Hochentzündlich.

R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isolierspray Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort :

Gefahr

Gefahrenhinweise :

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

Sicherheitshinweise :

Prävention:

P261

Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.

P271

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P304 + P340

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.

P312

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Lagerung:

P403 + P233

Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Entsorgung:

P501

Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien (1999/45/EG)

Gefahrenpiktogramme :



Hochentzündlich

Umweltgefährlich

R-Sätze :

R12

Hochentzündlich.

R51/53

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R67

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze :

S 2

Darf nicht in die Hände von Kindern

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

S23	gelangen. Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
S24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S29/56	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
S46	Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
S51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.3 Sonstige Gefahren

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierung snummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Alkane, C9-C12-Iso	90622-57-4 292-459-0	Xn; R65 R66 R53	Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 4; H413	>= 5 - < 10
Kohlenwasserstoffe C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, <5% n-Hexan	(2047)	Xn; R65 F; R11 N; R51/53 R67 Xi; R38	Skin Irrit. 2; H315 Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 5
Aceton	67-64-1 200-662-2	F; R11 Xi; R36 R66 R67		>= 2 - < 5
Kohlenwasserstoffe C6-C7, Isoalkane, Cyclene,	(2045)	Xn; R65 F; R11	STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304	>= 2,5 - < 5

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

<5% n-Hexane		N; R51/53 R66-R67	Aquatic Chronic 2; H411 Flam. Liq. 2; H226	
Heptan-Isomere	(2046)	Xn; R65 F; R11 N; R50/53 R67 Xi; R38	STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 1; H410 Flam. Liq. 1; H224 Skin Irrit. 2; H315	>= 2,5 - < 5
Methylcyclohexan	108-87-2 203-624-3	F; R11 Xn; R65 Xi; R38 R67 N; R51-R53		>= 2 - < 2,5
Cyclohexan	110-82-7 203-806-2	F; R11 Xn; R65 Xi; R38 R67 N; R50-R53		>= 2 - < 2,5
n-Hexan	110-54-3 203-777-6	F; R11 Repr.Cat.3; R62 Xn; R48/20-R65 Xi; R38 R67 N; R51-R53		>= 0 - < 0,5
Octan	111-65-9 203-892-1	F; R11 Xn; R65 Xi; R38 R67 N; R50-R53		>= 0,25 - < 1
AGW-Stoff :				
Dimethylether	115-10-6 204-065-8	F+; R12		>= 25 - < 50
1-Methoxypropan-2-ol	107-98-2 203-539-1 01- 2119457435- 35	R10 R67		>= 2 - < 5

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

- Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Für angemessene Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.
Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.

Sonstige Angaben : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp	Zu überwachende Parameter	Stand	Grundlage
Dimethylether	115-10-6	TWA	1.000 ppm 1.920 mg/m ³	2000-06-16	2000/39/EC
Weitere Information:	Indikativ				

Dimethylether	115-10-6	AGW	1.000 ppm 1.900 mg/m ³	2010-08-04	DE TRGS 900
---------------	----------	-----	--------------------------------------	------------	-------------

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)				
----------------------	--	--	--	--	--

Alkane, C9-C12-Iso	90622-57-4	AGW	200 ml/m3		DE TRGS 900
--------------------	------------	-----	-----------	--	-------------

Aceton	67-64-1	TWA	500 ppm 1.210 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
--------	---------	-----	------------------------	------------	------------

Weitere Information:	Indikativ				
----------------------	-----------	--	--	--	--

Aceton	67-64-1	AGW	500 ppm 1.200 mg/m3	2010-08-04	DE TRGS 900
--------	---------	-----	------------------------	------------	-------------

Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)				
----------------------	--	--	--	--	--

1-Methoxypropan-2-ol	107-98-2	TWA	100 ppm 375 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
----------------------	----------	-----	----------------------	------------	------------

Weitere Information:	Haut: Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ				
----------------------	---	--	--	--	--

1-Methoxypropan-2-ol	107-98-2	STEL	150 ppm 568 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
----------------------	----------	------	----------------------	------------	------------

Weitere Information:	Haut: Zeigt die Möglichkeit an, daß größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden Indikativ				
----------------------	---	--	--	--	--

1-Methoxypropan-2-ol	107-98-2	AGW	100 ppm 370 mg/m3	2010-08-04	DE TRGS 900
----------------------	----------	-----	----------------------	------------	-------------

Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				
----------------------	---	--	--	--	--

Methylcyclohexan	108-87-2	AGW	200 ppm 810 mg/m3	2006-01-01	DE TRGS 900
------------------	----------	-----	----------------------	------------	-------------

Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				
----------------------	---	--	--	--	--

Cyclohexan	110-82-7	TWA	200 ppm 700 mg/m3	2006-02-09	2006/15/EC
------------	----------	-----	----------------------	------------	------------

Weitere Information:	Indikativ				
----------------------	-----------	--	--	--	--

Cyclohexan	110-82-7	AGW	200 ppm	2010-08-04	DE TRGS 900
------------	----------	-----	---------	------------	-------------

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

			700 mg/m ³		
Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.)				

n-Hexan	110-54-3	TWA	20 ppm 72 mg/m ³	2006-02-09	2006/15/EC
Weitere Information:	Indikativ				

n-Hexan	110-54-3	AGW	50 ppm 180 mg/m ³	2010-08-04	DE TRGS 900
Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

Octan	111-65-9	AGW	500 ppm 2.100 mg/m ³	2009-02-16	DE TRGS 900
Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				

Octan	111-65-9	AGW	500 ppm 2.400 mg/m ³	2009-02-16	DE TRGS 900
Weitere Information:	DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)				

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Stand
Aceton	67-64-1	Aceton: 80 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	2004-08-01
Cyclohexan	110-82-7	Gesamt-1,2-Cyclohexandiol: 170 mg/g Kreatinin (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	2006-12-01
n-Hexan	110-54-3	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon: 5 mg/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	2004-08-01

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

Persönliche Schutzausrüstung

- Atemschutz** : Bei der Entwicklung von Staub oder Aerosol Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.
Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten
- Handschutz** : Lösemittelbeständige Handschuhe
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.
Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706)
BG-Merkblatt: A 023 Hand- und Hautschutz
- Augenschutz** : Augenspülflasche mit reinem Wasser
Dicht schließende Schutzbrille
Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
- Haut- und Körperschutz** : undurchlässige Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
- Hygienemaßnahmen** : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise** : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen** : Aerosol
- Flammpunkt** : nicht anwendbar
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)** : nicht selbstentzündlich
- Untere Explosionsgrenze** : 3 %(V)
- Obere Explosionsgrenze** : 18,6 %(V)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

Dampfdruck : ca. 5.200 hPa
Dichte : 0,79 g/cm³

9.2 Sonstige Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Weitere Information: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen., Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt nicht als hautreizend zu betrachten.
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Keine Daten verfügbar
Weitere Information : Keine Daten verfügbar, Symptome erhöhter Exposition können Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen sein., Konzentrationen wesentlich über dem Expositionsgrenzwert können betäubend wirken., Lösungsmittel können die Haut entfetten.

Inhaltsstoffe:

Aceton :

Akute orale Toxizität : LD50 Oral: 5.800 mg/kg, Ratte
Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal: 20.000 mg/kg, Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

Dimethylether :

Akute orale Toxizität : Keine Daten verfügbar

Akute inhalative Toxizität : LC50: 308 mg/l, 4 h, Ratte,

Akute dermale Toxizität : Keine Daten verfügbar

1-Methoxypropan-2-ol :

Akute orale Toxizität : LD50 Oral: 5.000 mg/kg, Ratte

Akute inhalative Toxizität : LC50: 6 mg/l, 4 h, Ratte,

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal: 13.500 mg/kg, Kaninchen

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

12.3 Bioakkumulationspotenzial

12.4 Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden., Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Leere Druckgefäße an den Lieferanten zurückgeben.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

IMDG : 1950

IATA : 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

IMDG : AEROSOLS

IATA : AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

IMDG : 2.1

IATA : 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

IMDG

Gefahrzettel : 2.1

EmS Nummer : F-D, S-U

IATA

Verpackungsanweisung : 203

(Frachtflugzeug)

Gefahrzettel : 2.1

14.5 Umweltgefahren

ADR

Kein Gefahrgut

RID

Kein Gefahrgut

IMDG

Meeresschadstoff : nein

IATA

Umweltgefährdend : nein

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse : 2: wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R10	Entzündlich.
R11	Leichtentzündlich.
R12	Hochentzündlich.
R36	Reizt die Augen.
R38	Reizt die Haut.
R48/20	Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.
R50	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R51	Giftig für Wasserorganismen.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R53	Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R62	Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Capalac Isoliergrund Weiß

Version 1.0

Überarbeitet am 07.11.2012

Druckdatum 07.11.2012

den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

REACH und GHS/CLP Information

Die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben durch REACH (EG Nr. 1907/2006) und GHS bzw. CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) werden wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen umsetzen. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig, gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten, anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

Für die Anpassung der Sicherheitsdatenblätter an GHS bzw. CLP-Verordnung gilt bei Gemischen bzw. Zubereitungen eine Übergangsfrist bis 01.06.2015. Wir werden die Anpassung unserer Sicherheitsdatenblätter im Rahmen dieser Übergangsfrist vornehmen sobald uns ausreichende Informationen unserer Vorlieferanten vorliegen.